

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.10.1996

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bernried folgende

SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen.

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

§1

§4(1) erhält folgende Neufassung:

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte	7,65 EURO/Jahr = 153,-- EURO für 20 Jahre
b) eine Doppelgrabstätte	15,30 EURO/Jahr = 306,- EURO für 20 Jahre
c) eine Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen	18,40 EURO/Jahr = 368,- EURO für 20 Jahre
d) eine Wahlgrabstätte mit vier Grabstellen	36,80 EURO/Jahr = 736,- EURO für 20 Jahre
e) die einmalige Gebühr für Grabsteinfundamente beträgt für:	
ein Einzelgrab:	70 EURO
ein Doppelgrab:	120 EURO

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt:

a) bei Kindern bis zu fünf Jahren:	20 EURO
b) bei Personen über fünf Jahren:	38 EURO

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt:

a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus:	13 EURO
b) für Dienstleistungen während der Beerdigung:	26 EURO

- (3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) bei Kindern bis zu fünf Jahren: | 120 EURO |
| b) bei Personen über fünf Jahren: | 190 EURO |
| c) bei Urnenbeisetzungen: je beizusetzende Urne: | 71 EURO |
- (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) bei Kindern bis zu fünf Jahren: | 75 EURO |
| b) bei Personen über fünf Jahren: | 85 EURO |

§ 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|------|---|-----------|
| (1) | Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne beträgt je angefangene Stunde: | 26 EURO |
| (2) | Die Gebühr für die Mitwirkung des Leichenwärters und sonstiger Hilfspersonen bei Leichenöffnungen beträgt je angefangene Stunde: | 26 EURO |
| (3) | Die Gebühr für die Tieferlegung der Grabsohle beträgt: | 51 EURO |
| (4) | Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt: | 20 EURO |
| (5) | Die Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde beträgt: | 5 EURO |
| (6) | Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt: | 5 EURO |
| (7) | Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt: | 5-25 EURO |
| (8) | Die Gebühr für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen oder Aschenresten beträgt: | 5 EURO |
| (9) | Die Gebühr für schriftliche Auskünfte beträgt: | 5 EURO |
| (10) | Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen, sowie für Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen beträgt: | 5-15 EURO |
| (11) | Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zustimmungen und Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht (Anpflanzungen etc.), beträgt: | 5-10 EURO |

(12) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§2

Diese Satzung tritt zum 1.1. 2002 in Kraft.
Bernried, den 07.12.2001 Gemeinde Bernried
Eberl Bürgermeister